

RS Vwgh 2002/10/11 2000/02/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z26;

StVO 1960 §2 Abs1 Z27;

StVO 1960 §2 Abs1 Z28;

StVO 1960 §23 Abs2;

VwRallg;

Beachte

Übereinstimmende Rechtsprechung mit einem anderen Tribunal: OGH 23. Mai 1985, 8 Ob 17/85; Besprechung in: ZVR 1986/1, S 13;

Rechtssatz

Der VwGH schließt sich der Rechtsansicht des OGH an, wonach dieser zum Ausdruck gebracht hat, dass das Stehenbleiben eines Fahrzeugs des Kraftfahrlinienverkehrs bei einer Haltestelle, um das Aus- und Einstiegen von Fahrgästen zu ermöglichen, unabhängig von der Dauer des Fahrzeugstillstandes als Anhalten iSd § 2 Abs. 1 Z 26 StVO 1960 zu werten ist. Dies muss auch dann gelten, wenn das Linienfahrzeug deswegen, weil der Haltestellenbereich (gesetzwidrig) verparkt ist, nicht unmittelbar an der Haltestelle angehalten werden kann, sondern im Nahbereich einer Haltestelle angehalten werden muss. Daraus folgt, dass die Vorschrift des § 23 Abs. 2 StVO 1960 auf ein solches Zum-Stillstand-Bringen eines Kraftfahrzeugs des Linienverkehrs nicht unmittelbar anzuwenden ist, weil es sich dabei um kein Halten oder Parken (§ 2 Abs. 1 Z 27 und Z 28 StVO 1960), sondern um ein Anhalten (§ 2 Abs. 1 Z 26 StVO 1960) handelt.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000020066.X01

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at